



Kulturaustausch- und Lehrer:innen-Entsendeprogramm in die USA

1. Einführung

Das Programm „Lehrer:innen in die USA“ wird gemeinschaftlich von der Checkpoint Charlie Stiftung - STEP in Berlin in Kooperation mit der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie durchgeführt. Es hat zum Ziel, dass deutsche Lehrkräfte Berufserfahrung in englischer Sprache an öffentlichen Schulen in den USA erwerben, das dortige Bildungssystem kennenlernen und ihre Erfahrungen nach ihrer Rückkehr im deutschen Schuldienst multiplizieren.

Im Gegenzug nehmen Schulvertreter:innen aus den USA an einem Fortbildungslehrgang in Berlin teil, der ihnen Einblick in das Bildungswesen der Bundesrepublik Deutschland gewährt.

Die Checkpoint Charlie Stiftung wurde 1994 vom Abgeordnetenhaus des Landes Berlin gegründet und ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin. Zweck der Stiftung ist die Pflege der deutsch-amerikanischen Beziehungen unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der USA in Berlin in den Jahren 1945 bis 1994. Seit ihrer Gründung hat die Stiftung über 630 deutsch-amerikanische Projekte geplant, verwirklicht und diese mit 2 Millionen Euro unterstützt. Neben dem Lehrkräfteaustauschprogramm mit den USA betreut die Stiftung alle nicht-staatlichen Programme Berlins mit seiner Partnerstadt Los Angeles. Die Stiftung ist überparteilich, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig.

Träger des Kulturaustausch- und Lehrer:innen-Entsendeprogramms ist seit 1986 die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Seit 1999 ist die Checkpoint Charlie Stiftung im Rahmen des Programms STEP mit der Organisation und Betreuung des Programms beauftragt.

2. Bewerbung

Bewerbungsvoraussetzungen

- Abschluss des 1. und 2. deutschen Staatsexamens für das Lehramt oder Nachweis der Gleichwertigkeit bei anderen Abschlüssen unabhängig von Fächern und Schulstufen
- Aktuelle Tätigkeit im deutschen Schuldienst seit mindestens 3 Jahren nach dem Referendariat/ Vorbereitungsdienst, möglichst Erfahrungen in der Klassenleitertätigkeit
- Vollzeittätigkeit im Schuldienst von mindestens 2 Jahren
- gute bis sehr gute englische Sprachkenntnisse
- deutsche Staatsangehörigkeit (auf Grund vertraglicher Programmvereinbarungen mit den amerikanischen Schul- und Einwanderungsbehörden)
- sehr hohes Maß an Anpassungsfähigkeit, Flexibilität, Belastbarkeit und Engagement
- PKW-Führerschein und Fahrpraxis.

Personenkreis

Folgende Personengruppen können an dem Programm teilnehmen:

Im Dienst stehende, fest angestellte oder verbeamtete Lehrkräfte bei Beurlaubung durch ihre Dienstbehörde.

Nicht berücksichtigt werden können Bewerber:innen, die die amerikanische Staatsbürgerschaft (auch doppelte) besitzen, die im Besitz einer Greencard bzw. mit einem/-er US-Bürger/-in verheiratet sind.

Bewerbungsverfahren

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. Bewerbungsbogen (kann auf der Internetseite der Checkpoint Charlie Stiftung unter www.cc-stiftung.de/step/gtep_Bewerbungsformular heruntergeladen werden), bitte mit Adresse und Telefon, unbedingt eine private E-Mail Adresse angeben – nicht die der Schule.

2. Bewerbungsfoto neueren Datums

2. Ausführlicher tabellarischer **Lebenslauf** in Englisch, mit Angabe der pädagogischen Qualifikation, zusätzlich erworbener Abschlüsse etc. sowie Unterschrift; entsprechend dem Muster unter <http://www.cc-stiftung.de/index.php/formulare/>

4. Zeugnisse über abgeschlossene Lehrer:innenausbildung, 1. und 2. Staatsexamen oder vergleichbare Nachweise, Diplome, zusätzlich erworbene Abschlüsse etc. (Kopien).

5. Zwei Empfehlungsschreiben in englischer Sprache. Diese Schreiben dienen dazu, für Sie bei den amerikanischen Partnern zu werben. Sie können von Vorgesetzten oder Kollegen verfasst worden sein. Falls Sie außerschulisch engagiert sind, kann eines der Schreiben z.B. auch vom Pfarrer Ihrer Gemeinde oder dem/r Vorsitzenden Ihres Vereins erstellt werden. Mindestens eine Referenz sollte aus dem schulischen Bereich stammen.

Informationen zur Beurlaubung:

Im Landesschuldienst angestellte oder verbeamtete Lehrkräfte müssen sich für die Tätigkeit in den USA beurlauben lassen. Anträge sind von den Interessent:innen bei der vorgesetzten Schulbehörde auf dem Dienstweg zu stellen. Beurlaubungen werden in jedem Einzelfall vom jeweiligen Bundesland gemäß den Landesregularien entschieden. Sie sollten mit Hinweis auf dieses Programm versuchen, eine Beurlaubung unter Anerkennung des dienstlichen Interesses und unter Berücksichtigung öffentlicher Belange zu erreichen.

Wenn Sie sich für eine Tätigkeit in den USA bewerben möchten, sollten Sie Ihren Arbeitgeber (zuerst Schulleitung, dann Schulbehörde) über Ihre Absichten informieren und bereits vorab klären, ob Aussicht auf eine Beurlaubung für die USA besteht.

WICHTIG: Bitte beachten Sie aber, dass es keinen Rechtsanspruch auf Beurlaubung gibt!

Bitte beachten Sie weiterhin, dass eine Rückkehr an Ihre Schule nicht gewährleistet ist, sondern von Ihrer Schulbehörde entschieden wird.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen **bis zum 2. Dezember 2022** in elektronischer Form als eine PDF-Datei in o.a. Reihenfolge an die Checkpoint Charlie Stiftung (step@cc-stiftung.de)

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens in den USA werden die Bewerbungsunterlagen unter Beachtung des Datenschutzes vernichtet, es sei denn, Sie sprechen sich für den Verbleib in der Bewerberdatei für das darauffolgende Schuljahr aus.

3. Informations- und Auswahlverfahren in Berlin

Die zweitägige Veranstaltung findet voraussichtlich am **Freitag, 13. und Samstag, 14. Januar 2023 online** (beginnend mit einer Informationsveranstaltung am Freitag, ab ca. 16:30 Uhr,) statt.

Hier erhalten Sie detaillierte Informationen über das Vermittlungsprogramm, das amerikanische Schulsystem sowie die speziellen Anforderungen an die deutschen Lehrkräfte. Der Besuch der Informationsveranstaltung wird Sie in die Lage versetzen zu entscheiden, ob Sie am zweiten Tag ein Auswahlgespräch führen möchten.

Diese Interviews werden am Samstag online durchgeführt und sollen die fachliche, persönliche und sprachliche Qualifikation der Bewerber:innen aller Schulstufen und Fächerkombinationen prüfen. Sie müssen ein individuelles Auswahlgespräch in englischer Sprache erfolgreich absolvieren, bevor Ihre Bewerbung den US-amerikanischen Schulen angeboten werden kann. Schriftliche Tests finden nicht statt.

Videoaufzeichnung

Um die Vermittlungschancen zu erhöhen, sollten alle geeigneten Bewerber:innen anschließend ca. 10-minütige Videopräsentationen in englischer Sprache erstellen. Die Videos werden den amerikanischen Vertragspartnern nur auf konkrete Anfrage zur Verfügung gestellt.

4. Einstellungsmöglichkeiten in den USA

Diese hängen von dem jeweiligen Bedarf an Lehrkräften mit bestimmten Fächern und Fächerkombinationen in den einzelnen Schulbezirken und der Haushaltslage der einzelnen Schulbezirke ab.

In der Vergangenheit wurden folgende Fächer und Schultypen stärker nachgefragt:

- Grundschule (alle Fächer)
- Sonderpädagogik (alle Klassenstufen)
- Mathematik und Naturwissenschaften (Klassenstufen 5 bis 12)
- Deutsch als Fremdsprache mit Nachweis (alle Klassenstufen)
- Englisch als Fremdsprache

WICHTIG: Bitte beachten Sie, dass bei einer Einstellung meist der Einsatz in Ihren sämtlichen Fächern erwartet wird.

Über die Anzahl der von den einzelnen Distrikten tatsächlich benötigten Stellen können im Vorfeld keine Angaben gemacht werden.

5. Mitnahme von Familienangehörigen

Grundsätzlich ist die Mitnahme von Ehepartnern und Kindern bis zur Volljährigkeit möglich. Ehepaare, bei denen beide als Lehrkräfte tätig sind, können nur selten an einen Schulbezirk oder gleichen Ort vermittelt werden.

6. Visafragen

Die deutschen Lehrkräfte erhalten im Rahmen des Austauschprogramms, wie ihre amerikanischen Kolleg:innen einjährige Arbeitsverträge für eine Tätigkeit an öffentlichen Schulen in den USA. Bei Bewährung können sie von den Vertragspartnern um ein weiteres Schuljahr verlängert werden.

Bei erfolgreicher Vermittlung erhält die deutsche Lehrkraft die Antragsunterlagen für ein J1-Visum, eventuell mitreisende Familienangehörige die für ein J2-Visum.

Die Vermittlungsgebühren von derzeit ca. US\$ 2.000 für ein J1-Visum sind in den meisten Fällen von der deutschen Lehrkraft selbst zu tragen, eine mögliche Ratenzahlung während des Schuljahres in den USA kann vereinbart werden. Die Kosten für mögliche J2-Visa sind von den Antragstellern ebenfalls selbst zu übernehmen.

Zusätzlich wird pro Visum eine SEVIS-Gebühr von ca. 220\$ fällig, die vor Visabeantragung zu entrichten ist (siehe <https://de.usembassy.gov/de/>) und die auch dann zu zahlen ist, wenn die Visumserteilung durch die Botschaft ggf. verweigert wird.

Eine Dauerarbeitsgenehmigung ist durch dieses Visum nicht möglich und wird von den deutschen und amerikanischen Programmstellen auch nicht unterstützt.

Arbeitswilligen Ehepartner:innen erlaubt das J-2 Visum die Aufnahme einer Tätigkeit (auch artfremd). Die Erteilung der entsprechenden Arbeitserlaubnis, die erst vor Ort in den USA beantragt werden kann, dauert ca. 3-4 Monate und ist kostenpflichtig.

WICHTIG:

- Bitte beachten Sie, dass die Checkpoint Charlie Stiftung Ehepartner:innen bei der Arbeitssuche NICHT unterstützen kann!
- Bitte beachten Sie, dass nicht verheiratete Partner:innen kein Visum erhalten, dies bedeutet, dass diese nur als Touristen (Aufenthaltsdauer für max. 3 Monate) einreisen können.

7. Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag - zwischen dem amerikanischen Schulbezirk und der deutschen Lehrkraft - wird erst **VOR ORT** für den Schuljahresbeginn ab Ende Juli / Anfang August 2023 abgeschlossen.

Bis zu diesem Zeitpunkt gilt der mit der vermittelten Lehrkraft abgeschlossene „Letter of Intent“.

Einmal abgeschlossene Arbeitsverträge sind in vollem Umfang rechtsverbindlich. Für die Nichteinhaltung haften die Lehrkräfte.

Die amerikanischen Schulbezirke organisieren in der Regel Anfang/Mitte August ein Vorbereitungsseminar vor Ort, so dass eine rechtzeitige Anreise in direkter Absprache mit dem jeweiligen Schulbezirk erforderlich ist. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass genügend Zeit ist, sich um die Anmietung einer Wohnung und den Kauf eines Autos zu kümmern (mindestens 2 Wochen!).

8. Gehalt

Die von den amerikanischen Schulbehörden unter Vertrag genommenen Lehrkräfte erhalten die in den jeweiligen Schulbezirken üblichen Vergütungen.

<https://www.salary.com/research/salary/benchmark/public-school-teacher-salary>

Zwischen den USA und Deutschland besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen. Auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums (<http://www.bundesfinanzministerium.de/>) können Sie sich darüber informieren.

Zusätzlich empfehlen wir Ihnen sich vor der Ausreise bei Ihrem Finanzamt zu informieren!

9. Krankenversicherung

Eine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall wird in den USA pro Jahr nur für maximal zehn Tage gewährt. Mit einer „Income Replacement Insurance“ kann man sich günstig gegen Gehaltsausfall versichern. Soziale Leistungen wie Schwangerschaftsgeld, Mutterschaftsgeld und Erziehungsbeihilfe werden nicht gewährt.

Austauschlehrkräfte können sich über die amerikanischen Schulbezirke krankenversichern. Hierbei handelt es sich nur um eine Grundabsicherung. Eine Aufstockung dieser Versicherungsleistungen ist selbstverständlich möglich. Der Abschluss einer deutschen Auslandsrankenversicherung sollte in Erwägung gezogen werden (z.B. über den ADAC).

Es gibt zwischenstaatliche Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA, die die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen einer Beschäftigung in den USA und insbesondere die Auswirkungen auf die Rentenberechnung regeln. Angestellte Lehrkräfte erkundigen sich bitte bei ihrem Versicherungsträger, in der Regel bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (siehe www.deutsche-rentenversicherung-bund.de).

10. Sonstiges

Die Kosten für die Reise in die USA und für den Rückflug tragen die Lehrkräfte selbst.

Erfahrungsgemäß benennt die amerikanische Schule für den/die deutsche Kolleg/in eine/n Kontaktlehrer/in, der/die bei der Wohnungsanmietung, dem Autokauf, der Anmeldung bei der Sozialversicherung usw. vor Ort behilflich ist.

Info / Kontakte:

Checkpoint Charlie Stiftung (STEP-Programm):

Tel. 030 – 844 90 6-0

Fax: 030 – 844 90 620,

E-Mail: step@cc-stiftung.de

Homepage: www.cc-stiftung.de/index.php/gtep/